

An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Hohenstein
Herrn Sebastian Reischmann
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein

Hohenstein, 03.09.2021

**Dringlichkeitsantrag zur Sitzung der Gemeindevertretung am 06.09.2021:
Sofortmaßnahmen in der Abwasserbehandlung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Reischmann,

die CDU-Fraktion beantragt, die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung nach § 20 Abs. 2 GO um folgenden Antrag zu erweitern:

1. Die Gemeindevertretung nimmt besorgt zur Kenntnis, dass die Untere Wasserbehörde mit Erlaubnisbescheiden vom 12.08.2021 für die gemeindlichen Kläranlagen Breithardt, Burg Hohenstein, Holzhausen und Strinz-Margarethä umfangreiche Sanierungsaufgaben gemacht hat, die bis 31.12.2021 umzusetzen sind.
2. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der unverzüglichen Umsetzung der vorgenannten Sanierungsaufgaben. Über die ergriffenen Maßnahmen ist die Gemeindevertretung bis zur vollständigen Umsetzung in der jeweils darauffolgenden Sitzung zu unterrichten.
3. Die Gemeindevertretung stellt fest, dass Investitionen für Sanierungsmaßnahmen – insbesondere für Nachrüstungen zur Phosphor-Fällung – an den gemeindlichen Teichkläranlagen durch die Planung und Errichtung einer zentralen Kläranlage (Beschluss vom 15.02.2018) vermieden werden sollten. Es wird weiterhin festgestellt, dass die Planung der zentralen Kläranlage seit dem 15.02.2018 nicht wesentlich voranschreitet, weil der Gemeindevorstand die diesbezüglichen Arbeitsaufträge der Gemeindevertretung (Beschlüsse vom 15.02.2018, vom 03.09.2018 und vom 22.06.2020) nicht oder nicht in der notwendigen Geschwindigkeit umsetzt.
4. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, die erwarteten Investitionskosten zur Umsetzung der vorgenannten Sanierungsaufgaben zu ermitteln und den Gemeindevertretern bis spätestens 30.09.2021 mitzuteilen. Dabei ist eine Einschätzung

Seite 1 von 5

vorzunehmen, ob zur Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel ein Nachtragshaushalt erstellt werden muss. Zudem sind die Auswirkungen auf die Kalkulation der Abwassergebühren zu ermitteln und den Gemeindevertretern bis spätestens 31.10.2021 mitzuteilen.

Begründung zur Dringlichkeit:

Von den Sanierungsaufgaben durch die Untere Wasserbehörde haben die Gemeindevertreter mit Übersendung der Einleiterlaubnisse durch Bürgermeister Bauer am 30.08.2021 erfahren (die Schreiben datieren vom 12.08.2021 und tragen einen Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung vom 19.08.2021). Damit konnte die Antragstellung nicht mehr vor Ablauf der regulären Antragsfrist nach § 11 Abs. 3 GO am 20.08.2021 erfolgen. Da die Untere Wasserbehörde der Gemeinde die Umsetzung zum 31.12.2021 auferlegt hat, besteht hier dringender Handlungsbedarf. Die verbleibende Zeit ist für die Umsetzung ohnehin schon knapp bemessen. Würde die Beschlussfassung erst in der nächsten regulären Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen, könnte das die Nichteinhaltung der gesetzten Umsetzungsfrist zur Folge haben und der Gemeinde so erheblicher Schaden entstehen.

Begründung:

Gemäß Vortrag des Gemeindevorstands vom 15.02.2018 (Vorlage GVER/002/2018) hat die Untere Wasserbehörde der Gemeinde bereits mit Schreiben vom 30.11.2017 auferlegt, bis zum 28.02.2018 eine ausgearbeitete Planung zu den geplanten Maßnahmen an den Abwasserbehandlungsanlagen und bis zum 30.06.2018 eine Leitfadenbetrachtung vorzulegen. Zudem habe die Untere Wasserbehörde die Gemeinde Hohenstein im Rahmen einer Rücksprache vom 22.01.2018 aufgefordert, „bis zum April 2018 verbindliche Ergebnisse über eine übergreifende Lösung der Abwasserbehandlung in der Gemeinde Hohenstein vorzulegen.“

Die Gemeindevertretung hat daraufhin bereits am 15.02.2018 die Planung und Errichtung einer zentralen Kläranlage beschlossen. In diesem Beschluss sowie mit Beschlüssen vom 03.09.2018 und vom 22.06.2020 hat die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand umfangreich mit den weiteren Planungsschritten beauftragt. Diese Aufträge sind zum weit überwiegenden Teil noch immer nicht umgesetzt. Deshalb hat sich die Untere Wasserbehörde nun genötigt gesehen, Zwangsmaßnahmen gegen die Gemeinde Hohenstein zu verhängen. Diese verursachen der Gemeinde voraussichtlich erhebliche Kosten, die nicht angefallen wären, wenn die Gemeinde ihre Planungen ordnungsgemäß vorangetrieben hätte. Nun muss die Gemeinde die Teichkläranlagen nachrüsten, nur um sie in einigen Jahren nach dem Bau der zentralen Kläranlage wieder zurückzubauen.

Die Untätigkeit des Bürgermeisters schlägt hier bei den Bürgern der Gemeinde ganz unmittelbar zu buche. Es fallen voraussichtlich erhebliche Investitionskosten an, die nicht über einen langen Nutzungszeitraum abgeschrieben werden können, sondern nur für die kurze Interimsnutzung bis zum Bau der zentralen Kläranlage. Das wird empfindliche Erhöhungen der Abwassergebühren nach sich ziehen, die komplett vermeidbar gewesen wären, wenn der Bürgermeister ganz normal seine Arbeit gemacht hätte.

Nun muss die Gemeinde die Sanierungsaufgaben schnellstmöglich umsetzen, um mögliche Strafzahlungen bei Nichtbefolgen zu vermeiden. Dazu sollte der Gemeindevorstand schon im Vorgriff auf nun nötige Planungen mit der Umsetzung beauftragt werden, um Verzögerungen durch weitere Gremienläufe zu vermeiden. Trotzdem soll es der Gemeindevertretung durch Berichterstattung ermöglicht werden, ihre Kontrollfunktion auszuüben.

Mit Blick auf die bald anstehende Haushaltsaufstellung 2022 sowie einen möglicherweise erforderlich werdenden Nachtrag zum Haushalt 2021 sind die haushälterischen Konsequenzen für die Gemeinde zügig zu ermitteln und den Gemeindevertretern transparent mitzuteilen.

Die letzten Beschlüsse der Gemeindevertretung zur Abwasserbeseitigung:

15.02.2018:

- *Die Ortsteile Breithardt, Steckenroth, Holzhausen über Aar, Strinz-Margarethä und Hennethal, sollen künftig ihre Abwässer in einer zentralen Kläranlage behandeln.*
- *Als bevorzugte Abwasserbehandlungstechnik wird sich für die SBR-Technik entschieden. Diese bietet für die Zukunft, im Rahmen ihrer Größenklasse, die besten Möglichkeiten gesetzlichen Auflagen in der Reinigungsleistung und Grenzwertgebung entgegenzutreten.*
- *Die potentiellen Kläranlagenstandorte Breithardt und Strinz-Margarethä sollen hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit, Immissionsbelastung und Zukunftsfähigkeit tiefer untersucht und eine Vorzugsvariante empfohlen werden.*
- *Die Investitions- und Unterhaltungskosten für eine Abwasserbehandlung der Abwässer aus Hohenstein Born in einer künftigen eigenen zentralen Kläranlage sollen den laufenden Kosten der Stadtwerke Bad Schwalbach gegenüber gestellt werden und bei darstellbarer Wirtschaftlichkeit in die Planungen nach Punkt 2 des Beschlussvorschlages mit einbezogen werden.*

03.09.2018:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein nimmt die Plausibilitätsprüfung der Abwasserstudie durch das Ingenieurbüro Leonhard und die Gebührenberechnung zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt grundsätzlich eine Zentralkläranlage in Hohenstein zu errichten. Mögliche Standorte sind in den Ortsteilen Strinz-Margarethä und Breithardt.
3. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand
 - a) eine Leitfaden Immissionsbetrachtung erstellen zu lassen, für die Errichtung von RÜBs an den Standorten in Holzhausen über Aar (Michelbach), Strinz-Margarethä (Aubach), Hennethal (Aubach) und Breithardt (Breithardter Bach) mit der Zielrichtung für den Bau einer Zentralkläranlage die genehmigungsrechtlich erforderliche Datengrundlage (Einleitpunktbetrachtung entsprechend der jeweils gültigen Regelungen des Leitfadens Immissionsbetrachtung zu ermitteln,
 - b) eine Leitfaden Immissionsbetrachtung jeweils für den neuen Standort der Zentralkläranlage (fakultativ) in Breithardt und Strinz-Margarethä erstellen zu lassen,
 - c) für jede Ortslage und jeden Betrachtungsfall eine Schmutzfrachtsimulationsberechnung in Auftrag zu geben, um die hydromorphologischen Bemessungsdaten in der vorgenannten Leitfaden Immissionsbetrachtung zu ermitteln,
 - d) ein artenschutzrechtliches Gutachten für den Standort der Zentralkläranlage (fakultativ) in Breithardt und Strinz-Margarethä mit zusätzlicher Biotopwertstrukturkartierung im Hinblick auf gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 13 HAGBNatSchG erstellen zu lassen.
4. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, alle Möglichkeiten zur Beantragung von Fördermitteln auszuschöpfen und ermächtigt den Gemeindevorstand entsprechende Anträge zu stellen.
5. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand die vorstehend benannten Untersuchungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auszuschreiben und genehmigt schon heute die Vergabe der Dienstleistungen, sofern sie zielführend einer zügigen Bearbeitung des vorstehend genannten Themenkomplexes dienen (Befreiung von § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein).

22.06.2020:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein nimmt die vorliegende Flora-Fauna-Untersuchung zu den beiden potenziellen Standorten einer Zentralkläranlage in Strinz-Margarethä bzw. in Breithardt zur Kenntnis, weist aber darauf hin, dass die mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.09.2018 unter TOP 11.3.d geforderte Biotopwertstrukturkartierung in diesem Zusammenhang noch aussteht.

Seite 4 von 5

Darüber hinaus sind alle anderen Beschlüsse des TOP 11.3 a bis c der o. g. Sitzung noch nicht einmal in Ansätzen umgesetzt und damit eine Standortfestlegung nicht entscheidungsreif.

Eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung bzw. des Gemeindevorstandes zu den Beschlüssen der Ortsbeiräte Breithardt, Strinz-Margarethä und Hennethal ist der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Arbeitskreis sammelt die Ergebnisse und informiert in einer öffentlichen Veranstaltung.

Die Gemeindevertretung verweist den Tagesordnungspunkt an den Gemeindevorstand mit der Bitte zurück, nun zügig die ausstehenden Punkte in Angriff zu nehmen bzw. zu beauftragen, um das Verfahren nicht weiter zu verzögern.

Die Ergebnisse sind danach dem interfraktionellen Arbeitskreis vorzulegen, bevor sie mit deren Votum in die Ausschussberatungen gehen.



Christian Stettler

Fraktionsvorsitzender